

wohl, daß um des Friedens willen in der Kirche zwischen beiden Confessionen es sehr wünschenswerth wäre, wenn die katholische Kirche freiwillig aus Rücksichten der Liebe und Klugheit sich solcher Feier begeben wollte. Dazu zwingen kann man sie freilich nicht. Wenn ferner von meinem Herrn Nachbar gesagt wurde, die Censur könne weder einem hohen Ministerium, noch einer fremden Kirchenbehörde, wobei er ironisch der theologischen Facultät in Leipzig gedachte, vorgelegt werden, so muß ich das ganz leugnen. Sie gehört unter dieselben Gesetze, denen die Censur aller übrigen Bücher unterworfen worden ist, und wenn in diesen Büchern etwas steht, wodurch die Rechte und der Friede der Confessionen beeinträchtigt wird, so muß ich wünschen, daß dem abgeholfen werde. Möge sich doch mein geehrter Herr Nachbar erinnern, daß wir beide Söhne von Deutschland sind und ein gemeinschaftliches Vaterland haben, dessen Interesse uns am Herzen liegen muß, damit die Einheit und der Friede desselben um keinen Preis gestört werde. Möge er nicht vergessen, daß wir als Christen Einen Herrn und Eine Hoffnung haben. Warum wollen wir uns denn über Dinge, die so leicht anders sein können, nicht bloß das Leben verbittern, sondern auch unser Gewissen beschweren? Im Interesse des Christenthums, im Interesse des Friedens der Confessionen und im Interesse des deutschen Vaterlandes muß ich ihn bitten, daß er diesem Wunsche entgegenkomme. Es würde sehr löblich sein und einen ungemein guten Eindruck machen, wenn er sich dazu entschließen könnte, bei der großen Masse von Heiligen, die ja die katholische Kirche verehrt, andere an die Stelle der drei obengenannten setzen zu wollen und für diesen Zweck zu wirken.

v. **Wahdorf**: Es ist eine auffallende Erscheinung, daß in unserer Mitte theologische und dogmatische Fragen abgehandelt werden, während in andern Staaten, wo die Geistlichkeit in weit größerer Anzahl in der Kammer sitzt, obwohl gleichfalls verschiedenen Confessionen angehörig, es so gehalten wird, daß solche Fragen meistens vermieden werden, daß man wenigstens sehr selten darauf einzugehen pflegt. Im Interesse unserer Verhandlungen und des Landes muß ich daher wünschen, daß man von diesen confessionellen und dogmatischen Streitigkeiten absehe, und zwar um so mehr, als sie nicht zum Berathungsgegenstande zu gehören scheinen.

D. v. **Ummön**: In diesem Wunsche muß ich dem geehrten Redner beistimmen, zugleich aber bemerken, daß ich den Antrag meines geehrten Collegen nur darum unterstützt habe, weil in den Religionsansichten der verschiedenen christlichen Kirchen allerdings die Grenze einer Polemik überschritten wird, und man sich hier Ausfälle erlaubt, die von dem Staate beaufsichtigt und gerügt werden müssen. Ich berufe mich hier auf ein merkwürdiges und treffendes Beispiel aus der Regierung des Kaisers Napoleon, wo ein Artikel aus dem Heidelberger Katechismus, durch welchen sich die katholische Kirche sehr verlezt fühlte, durch die Autorität des Staates unterdrückt worden ist. Diese Analogie, welche ich hier um so viel lieber aufstellte, da das Anführen derselben mich wohl von allem Verdachte der Parteilichkeit befreit, hat mich be-

stimmt, den Antrag des Herrn Domherrn Großmann zu unterstützen. Die Erörterungen, welche hierauf gefolgt sind, schienen nicht dem Kreise unserer gegenwärtigen Verhandlungen anzugehören. Ein einziger Punkt bleibt hierbei zu erörtern übrig, auf welchen ich, wenn mich die Reihe trifft, in einem der folgenden Paragraphen zurückzukommen gedenke.

v. **Schönfels**: Ich habe den Antrag des Herrn D. Großmann unterstützt, und bin durch die Debatte nicht andern Sinnes geworden; denn wenn auch mehrere geehrte Sprecher gesagt haben, es sei der Antrag nicht nöthig, weil dessen Sinn in den §§. 3, 4 und 18 vollständig ausgedrückt, so scheint dies doch so ganz gewiß nicht zu sein, da der Herr Decan Dittrich, wie wir hörten, der Meinung ist, daß ihm nach der Annahme des Antrags die katholische Kirche in Sachsen vorkommen würde, wie ein an Händen und Füßen gefesselter Mann, der nur mit Erlaubniß der Regierung Athem holen dürfe. Wenn ich nun auch diese schroffe Meinung nicht zu der meinigen machen möchte, so beweist sie doch, daß die Entschiedenheit der Ansicht der frühern Redner höchst zweifelhaft ist. Da übrigens in andern Ländern, wie z. B. im Großherzogthum Weimar, das, was der Antrag verlangt, besteht, und zwar ohne Nachtheil, so werde ich für denselben stimmen.

Staatsminister v. **Wietersheim**: Ich bemerke, daß ich mit der Deutung, welche der Herr Decan Dittrich dem Paragraphen des weimarischen Edicts gegeben hat, nicht einstimme und daß derselbe etwas hereinlegt, wovon ich, da mir zufällig auch die Verwaltungsgrundsätze der betreffenden Regierung genau bekannt sind, versichern kann, daß es keineswegs darin liege. In diesem Paragraphen liegt erstlich das Recht des landesherrlichen Placet und zweitens das Wichtigere, daß kein katholischer Geistlicher und namentlich kein höherer Geistlicher, kein unmittelbar vom römischen Stuhle abgeordneter Geistlicher innerhalb des Landes anders zu einer Wirksamkeit gelangen kann, als mit Genehmigung der Staatsregierung. Das Letztere ist auch im vorliegenden Regulativ an der betreffenden Stelle bestimmt. Nur diese beiden Bestimmungen sind im erwähnten Paragraphen ausgesprochen, aber keineswegs die monströse, daß jeder Geistliche innerhalb seiner gesetzlichen Competenz allemal die Staatsregierung fragen müsse, ob er etwas thun dürfe oder nicht. Und eben dieses Mißverständnis beweist, daß es bedenklich ist, solch einen abstracten Grundsatz in das Regulativ aufzunehmen, während es auf der andern Seite als zweckmäßig und nothwendig erscheint, alle möglichen practischen Bestimmungen, welche eine Anwendung gestatten, in demselben zu treffen.

Präsident v. **Carlwig**: Ich glaube annehmen zu dürfen, daß die Debatte über diesen Gegenstand geschlossen werden könne, und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent D. **Gross**: Ich beschränke mich lediglich auf die Fassung des vom Herrn Superintendenten D. Großmann beantragten Amendements und muß hierbei erinnern, daß er selbst dasselbe